

(Nr. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen-Posttransite. Rom 30. November 1867.

Auf Grund des Artikels 54. des unterm 23. November 1867. zu Berlin abgeschlossenen Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und dem Kaiserthum Oesterreich, welcher also lautet:

„Artikel 54. Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig in so weit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

„Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Transitvergütungen ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen.

„Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.“

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung die nachstehenden Artikel, vorbehaltlich der Ratifikation, vereinbart.

Artikel 1.

Der Norddeutsche Bund räumt der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung das Recht ein, geschlossene Briefspadete nach und von

Frankreich,
Großbritannien und Irland, und dessen außereuropäischen Besitzungen,
Rußland, und
den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Besitzungen

im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet auf allen dazu geeigneten Post-
routen desselben zu versenden beziehungsweise zu empfangen.

Artikel 2.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung räumt dem Nord-
deutschen Bunde das Recht ein, geschlossene Briefspadete nach und von

Italien,
Rußland und
dem Osmanischen Kaiserreich nebst den der Suezkanal der hohen
Pforte unterworfenen Vasallenstaaten und Nebenländern

im Transit durch das Oesterreichische Postgebiet auf allen dazu geeigneten Post-
routen desselben zu versenden beziehungsweise zu empfangen.